

Vorlage für die Sitzung der **Verwaltungsbesprechung**

am **30.10.**2012

TOP

Amt/Aktenzeichen 61/61 20 02 Ä 34

Datum  
23.10.2012

Betreff:

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 34;**  
Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes  
für den Bereich Windenergie

Vorschlag zum weiteren Verfahren:

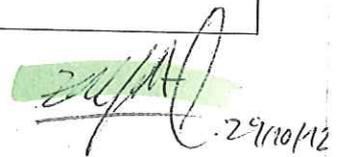
Die **Verwaltungsbesprechung** nimmt den geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, fristgerecht Widerspruch gegen die Genehmigungsverfügung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 10.10.2012 einzulegen und dies den zuständigen Gremien zur Kenntnis zu geben.

Mainz, 24.10.2012



Marianne Grosse  
Beigeordnete

163



## Sachverhalt

Die Stadt Mainz hat am 14.09.2012 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Genehmigung der am 05.09.2012 durch den Stadtrat beschlossenen Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 - Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie beantragt.

Mit Verfügung vom 10.10.2012 wurde die 34. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz zur Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich der Windenergie durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd **in Teilen genehmigt**. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde folgende Fläche bzw. Darstellung von der Genehmigung ausgenommen:

*Die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung westlich der Ludwig-Erhard-Straße wird nur in dem Umfang genehmigt, der dem Vorranggebiet 01 des am 09. Dezember 2011 von der Regionalvertretung beschlossenen Regionalplans Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergienutzung entspricht. Von der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB die in der Planurkunde gekennzeichnete Fläche ausgenommen.*

Die Begründung ist der in der Anlage beigefügten Genehmigungsverfügung zu entnehmen.

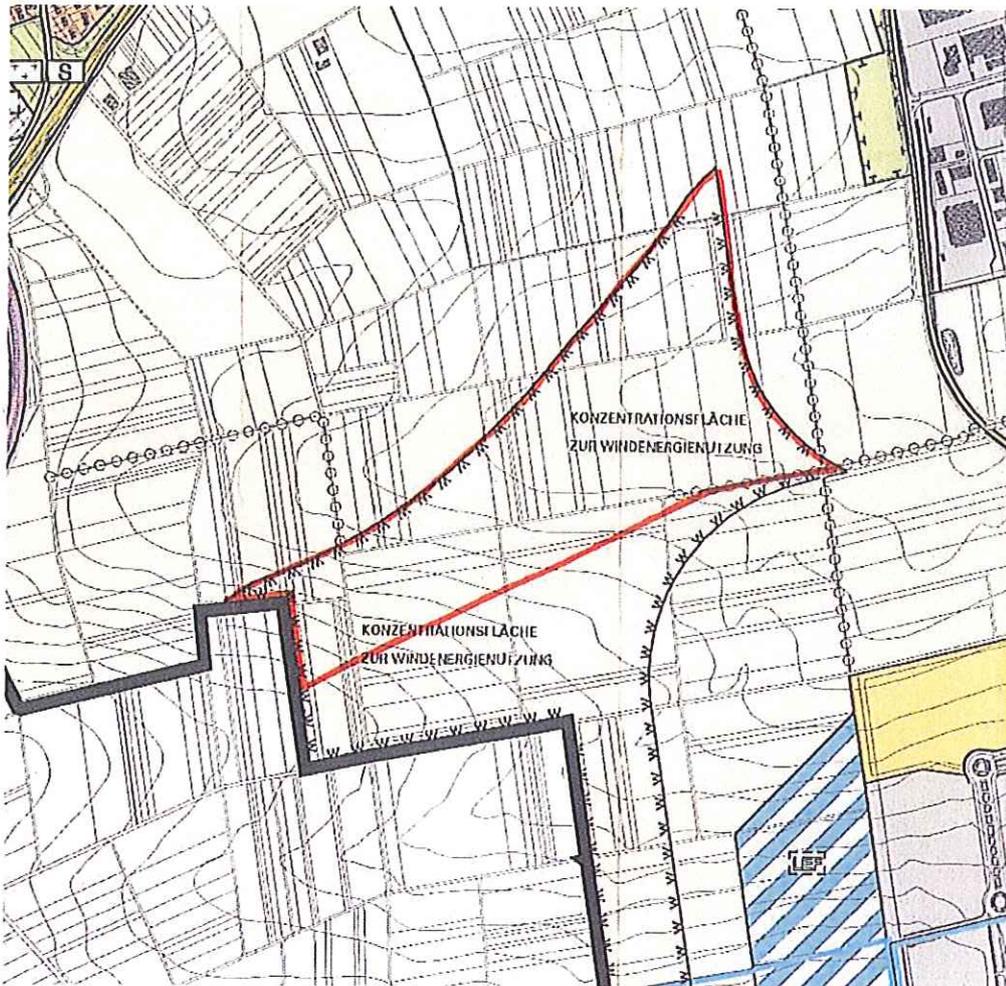
## Weitere Verfahrensweise:

Zielsetzung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Windenergie ist die rechtssichere Darstellung weiterer geeigneter Standorte für die Windenergienutzung in Mainz. Zur Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie war die Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes erforderlich. Dabei wurden umfangreiche Analysen (z.B. Restriktionsanalyse) durchgeführt sowie notwendige insbesondere avifaunistische Gutachten beauftragt.

Im Ergebnis wurde eine Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie ermittelt, die Grundlage des o.g. Feststellungsbeschlusses war. Mit der Genehmigungsverfügung der höheren Verwaltungsbehörde wurde jedoch der nördliche Bereich der Konzentrationsfläche (siehe Ausschnitt) von der Genehmigung gem. § 6 Abs.3 BauGB ausgenommen, der nicht dem Vorranggebiet des neuen Regionalplanes - Teilplan Windenergienutzung entspricht (Zielanpassungsgebot).

Die regionalplanerische Flächenabgrenzung im Norden war umstritten und ist aus Sicht der Stadt Mainz nicht nachvollziehbar. Die in sich sehr unterschiedlichen Argumentationen (von Mindestabstandsfläche, Richtfunk bis Artenschutz) liefern keine sachliche Rechtfertigung für die nördliche Gebietsverkleinerung. Die von der Planungsgemeinschaft vorgebrachten Artenschutzgründe liegen aus Sicht der Stadt Mainz für dieses Gebiet nicht vor. Durch die Rücknahme der nördlichen Abgrenzung werden vorhandene Potenzialflächen nicht genutzt, substantieller Raum für regenerative Energien geht verloren.

Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten durch ein Widerspruchsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren ausgeschöpft werden, die von der Genehmigung ausgenommene nördliche Fläche entsprechend der beschlossenen Gebietsabgrenzung als Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung darzustellen.



(der rot umrandete Bereich wurde von der Genehmigung ausgenommen)

Die Verwaltungsbesprechung beschließt, gegen diese Genehmigungsverfügung fristgerecht Widerspruch einzulegen und beauftragt das Rechtsamt, die entsprechenden Schritte einzuleiten.